

System des Bartolus, des Zeitgenossen des Lupold von Bebenburg, bereits zu einem staatsrechtlichen Grundbegriff geworden ist.¹⁾ In Bartolus wird nicht nur das Ineinandergreifen von legislativen und kanonistischen Rechtsvorstellungen, sondern auch die fortgeschrittene Anpassung des römischen Rechts an die politische Wirklichkeit sichtbar: das Reich ist hier über den „regna“ und „civitates“ nicht mehr allein der Staat, sondern es führt nurmehr noch die Stufenreihe der politischen Gemeinwesen, der in sich ruhenden „universitates“, an.²⁾ Derselbe Bartolus aber spricht den Satz aus: wer den Kaiser nicht als den Herrn der Welt anerkennt, ist ein Keger.³⁾ Bartolus bedeutet einen Abschluß. Was nach ihm kommt, ist nachgesprochen: nemo iurista nisi Bartolista. Zwischen der Souveränitätsformel und der Kegerformel klappt die unüberbrückte Spanne zwischen dem „de facto“ und dem „de iure“. ⁴⁾ Schon Johannes Teutonicus, der um 1200 der kanonistischen Weltkaiserlehre die gültige Form gab, hatte sich vor dem gegnerischen Hinweis auf die tatsächliche Lage in das „de iure“ hineingerettet.⁵⁾ Mit Bartolus wird dieses Nebeneinander zur Schulauskunft, die alle Spielarten bis zum extremsten Imperialismus zuläßt. Auf der Gegenseite setzt Odradus de Ponte, der Jurist an der Kurie in Avignon, den Schlußpunkt. In seinen im Sinne der reichsfeindlichen Politik Roberts von Neapel abgefaßten Gutachten wird noch einmal grundsätzlich, alles zusammenfassend, mit dem „Reich“ abgerechnet.⁶⁾ Jene

¹⁾ C. N. Woolf, Bartolus of Sassoferrato (1913) 107 ff., 115 ff. Ercole: Arch. stor. ital. 73 (1915) 241 f. Derf., Studii sulla dottrina politica e sul diritto pubblico di Bartolo (Riv. ital. per le scienze giurid. 58, 1916) 196 ff.

²⁾ Gierke 356. Woolf 22, 113 f., 195 f.

³⁾ Bartolus, Comm. in sec. Digesti Novi partem zu D. 49, 15, 24 „hostes“ (Lyon 1552) Bl. 285 va § 7.

⁴⁾ Vgl. Woolf bes. 22, Ercole, Bartolo 197 f., 216 f.

⁵⁾ In seiner Glossa zu c. 2 Comp. III 4, 12 b. d. W. „recognoscat“, die von der Glossa ordinaria (zu c. 13 X 4, 17) übernommen worden ist.

⁶⁾ E. Will, Die Gutachten des Odradus de Ponte zum Prozeß Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel (Abh. 3. mittl. u. neueren Gesch. 65, 1917). Bod.: Röm. Quartalschr. 44 (1936), 112, 206. Derf.: Vgh. u. Ggw. 27 (1937), 528. Die Erstmaligkeit, die Scholz: N. Jbb. f. dte. Wiss. 13 (1937), 32 f. für die von O. vertretenen Grundsätze feststellen möchte, liegt nicht eigentlich im Inhalt, sondern in der ordnenden und damit allerdings verschärfenden Zusammenfassung.